



Flurbereinigung Herrhausen  
Landkreis Goslar 2  
4.1.1 611 GS 2 – 012

Braunschweig, 28.10.2020

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Schlussfeststellung**

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird für das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Herrhausen**, Landkreis Goslar 2, die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Herrhausen und den dazu ergangenen Nachtrag 1 erfolgt ist.
2. Den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren Herrhausen hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Herrhausen, Landkreis Goslar 2, als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind damit abgeschlossen, sie wird deshalb hiermit aufgelöst.

### **Begründung:**

Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem genehmigten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Voraussetzungen des § 149 FlurbG zum Erlass der Schlussfeststellung sind daher gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str.3, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

  
Rzeppa

